

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.06.2018

TOP 4.

Karin Kusmaul

GR 0040-2018

AZ 364.27

Geplante Verordnung zur Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) als besondere Schutzgebiete im Regierungsbezirk Karlsruhe

Sachstandsbericht:

Die Stadt Östringen hat im Rahmen der Konsultationsverfahren im Jahr 2000 sowie 2004 eine Stellungnahme zu den damaligen Entwürfen für die Ausweisung von FFH-Gebieten abgegeben. Die EU-Kommission hat daraufhin im Jahr 2007 die FFH-Gebiete festgelegt. Nun hat die EU-Kommission eine förmliche und rechtsverbindliche Ausweisung der Flächen gefordert. Diese soll nun in einem weiteren Verfahren erfolgen.

Die Stadt Östringen erhält dabei die Gelegenheit, bis zum 09. Juli 2018 Stellung zu beziehen. Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Entwurf der Verordnung, die Anlage 1 zur Verordnung (Auflistung der FFH-Gebiete mit den jeweils vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und den zugehörigen Erhaltungszielen) und die Anlage 2 zur Verordnung (Übersichts- und Detailkarten). In der Anlage sind die Passagen, welche die Stadt Östringen betreffen, beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist die Begründung zur Verordnung. Alle Unterlagen jeweils als Entwurf. Die Unterlagen standen ab dem Tag der öffentlichen Auslegung, dem 09. April im Internet zur Verfügung. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 16.03.18 in den Stadtnachrichten.

Auf Gemarkung der Stadt Östringen gibt es zwei FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 6718-311 Nördlicher Kraichgau
- FFH-Gebiet 6918-311 Mittlerer Kraichgau

Grundsätzlich erfolgte die Abgrenzung des FFH-Gebiets ausschließlich aufgrund natur-schutzfachlicher Vorgaben des Anhangs III der FFH-Richtlinie. Dabei sollten möglichst zusammenhängende Flächen entstehen.

Für die Stellungnahme der Stadt gibt es deshalb einen nur engen Spielraum:

- Ist der Lebensraumtyp oder die zu schützende Art vorhanden?
- Gibt es kartografische Unstimmigkeiten?
- Gibt es einen bestandskräftigen Bebauungsplan, eine genehmigte Nutzung, eine hinreichend vorangetriebene Planung?
- Ist die Gebietsabgrenzung nachvollziehbar?

Die Stadt Östringen ist mit der Ausweisung vom Grundsatz her einverstanden und beabsichtigt, folgende Sachverhalte in ihrer Stellungnahme anzusprechen:

1. Herausnahme des Flurstücks des Schützenhauses in der Kernstadt, da für das Schützenhaus eine rechtsverbindliche Baugenehmigung vorliegt.
2. Herausnahme des Grundstücks des Vogelparks in der Kernstadt, da es sich hierbei um ein Parkgelände mit Wegen und Volieren handelt. Es sind somit keine FFH-relevanten Lebensraumtypen vorhanden, das Gelände liegt zudem am Rand des FFH-Gebiets. Der Vogelpark ist im Flächennutzungsplan als solcher textlich gekennzeichnet.
3. Herausnahme der Fläche für den Kreisel Richtung Mühlhausen. Es liegt hier eine konkrete Planung im Landratsamt Karlsruhe vor. Es wäre hierfür eine Fläche von 40 m Durchmesser ab Straßenkreuzung für den Kreisel aus dem FFH-Gebiet zu nehmen.
4. Herausnahme von Flächen im Gebiet Schleich, da hier landwirtschaftliche Flächen wie Ackerflächen und Wiesenflächen, welche nicht FFH-relevanten Lebensraumtypen entsprechen, mitaufgenommen wurden. Die Flächen liegen zudem am Rand. Es werden die angrenzenden und höherwertigen Flächen im Brettwald als Tauschmöglichkeit vorgeschlagen.
5. Herausnahme des Grundstücks des Hochbehälters Eichelberg, da für den Hochbehälter eine rechtsverbindliche Baugenehmigung vorliegt und die ungestörte Bewirtschaftung des Hochbehälters im öffentlichen Interesse liegt.

6. Herausnahme der Flächen südlich von Eichelberg. Das FFH-Gebiet umfasst hier u.a. auch 10 bebaute Grundstücke, für eine rechtsverbindliche Genehmigung vorliegt. Das Vorliegen einer einzigen Flachlandmähwiese als FFH-relevanter Lebensraumtyp rechtfertigt nicht die Ausweisung des gesamten Bereichs.
7. Herausnahme des Flurstücks des Häckselplatzes Eichelberg/Tiefenbach und der angrenzenden Ackerflächen. Für den Häckselplatz liegt eine rechtsverbindliche behördliche Genehmigung vor. Bei den angrenzenden Äckern handelt es sich um keinen FFH-relevanten Lebensraumtyp.
8. Die Ortsumfahrung Östringen der B 292 ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen. Im Umsetzungskonzepts des Landes ist es als Projekt der Kategorie „vordinglicher Bedarf“ gelistet, weshalb mit dem Beginn der Planung im Jahr 2025 zu rechnen ist.

Die einzelnen Punkte werden in der Sitzung näher erläutert.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Es entstehen durch die Stellungnahme keine Kosten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Verwaltung wie in der Sitzung vorgetragen zu.